

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1954

Nummer 6

Datum	Inhalt	Seite
11.1.54	Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Betrifft: Bestimmung der nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörde; hier: Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 154 des Flurbereinigungsgesetzes	39
16.1.54	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	39
15.1.54	Satzung betr. den Sitz des Landschaftsverbandes, das Dienstsiegel und die Flagge, die Bildung von Fachausschüssen, die Zahl der Landesräte und die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten	39
15.1.54	Satzung betr. die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse	40
15.1.54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	40

#### Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Vom 11. Januar 1954.

Betrifft: Bestimmung der nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörde; hier: Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 154 des Flurbereinigungsgesetzes.

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBI. I S. 177) bestimme ich als zuständige Verwaltungsbehörden für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 154 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBI. I S. 591) die Kulturämter.

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 39.

#### Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 16. Januar 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzesamml. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1953 S. 335/336 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A. G. in Essen für den Bau und Betrieb

- einer etwa 1,8 km langen 220-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung mit Viersystem-Masten für 2 × 220 kV und 2 × 110 kV von Hamborn bis in die Höhe des Röttger-Baches, Maststandplatz 8 der projektierten Leitung,
- einer etwa 0,5 km langen 110-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung vom Abzweigpunkt in der Höhe des Röttger-Baches, Maststandplatz 8 der projektierten Leitung, bis zum Abzweig an der Mühlenbachstraße der bereits bestehenden nach Walsum führenden Leitung,
- einer etwa 2,1 km langen 220 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung vom Abzweigpunkt in der Höhe des Röttger-Baches, Maststandplatz 8 der projektierten Leitung, bis in die Nähe der Schachtanlage 2/5 der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft,

im Stadtkreis Duisburg bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 39.

#### Satzung betr. den Sitz des Landschaftsverbandes, das Dienstsiegel und die Flagge, die Bildung von Fachausschüssen, die Zahl der Landesräte und die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten.

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 15. Januar 1954 auf Grund von § 6, § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 und 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

##### Sitz des Landschaftsverbandes

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

##### § 2

##### Dienstsiegel, Flagge

(1) Als Siegel des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird bis zur Beschußfassung über das Wappen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe das bisherige Siegel des Provinzialverbandes Westfalen mit der Umschrift „Landschaftsverband Westfalen-Lippe“ geführt.

(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zeigt die Farben weiß-rot.

##### § 3

##### Fachausschüsse

(1) Außer den in § 13 Abs. 1 a bis f der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 vorgeschriebenen Fachausschüssen werden für folgende Geschäftsbereiche Fachausschüsse gebildet: 1. Wasserwirtschaft, Landeskultur und Landesplanung, 2. Wohnungs- und Siedlungswesen, 3. Hochbauverwaltung des Landschaftsverbandes, 4. Rechnungs- und Prüfungswesen des Landschaftsverbandes.

(2) Die Fachausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und 14 weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode der Landschaftsversammlung im Wege der Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlsystem gewählt.

(4) Die Fachausschüsse sind zuständig für den Geschäftsbereich, für den sie gebildet sind.

##### § 4

##### Zahl der Landesräte

Die Zahl der Landesräte wird durch den Stellenplan festgelegt.

§ 5

Die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppen I bis IV der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst richtet oder darüber liegt, werden auf Grund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt, befördert und entlassen.

§ 6  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. Januar 1954 in Kraft.

Münster, den 15. Januar 1954.

Jacobi Vorsitzender der Land- schaftsversammlung.	Knäpper Schriftführer der Land- schaftsversammlung. — GV, NW, 1954 S. 39.
---	--

## **Satzung betr. die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse.**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 15. Januar 1954 auf Grund von § 6 und § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Sitzungsgeld und Fahrtkosten

(i) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse erhalten Fahrtkosten und Sitzungsgelöter in gleicher Höhe wie Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen.

(2) Sitzungsgelder und Fahrtkosten werden gezahlt bei Teilnahme an Sitzungen der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse für jeden Tag der Anwesenheit, der durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist; ebenso für die Teilnahme an Fraktionssitzungen in dem vom Landschaftsausschuß festgelegten Rahmen.

## **Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 1954**

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)					Passiva	
		Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	—	195 212	—	—	+ 79 969	—	65 000	—
Postscheckguthaben . . . . .	—	726	—	—	+ 720	—	101 409	—
Inlandswechsel . . . . .	—	297 780	—	—	90 300	—		
Wertpapiere						Grundkapital . . . . .	—	—
a) am offenen Markt gekauft . . . . .	13 343		—	119	—	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	—	—
b) sonstige . . . . .	75	13 418	—	—	—	—	101 409	—
Ausgleichsforderungen						Einlagen		
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	643 792		—	—	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	904 257	—
b) angekauft . . . . .	22 361	666 153	—	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	211	+ 25
Lombardforderungen gegen						c) von öffentlichen Verwaltungen	86 130	+ 27 831
a) Wechsel . . . . .	2		+	1	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	6 587	— 929
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	11 809		+	6 510	+ 23 580	e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	75 858	— 8 422
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	18 672	30 483	+	17 069	+ 733	f) von ausländischen Einlegern . . . . .	9 459	10 825 02 + 5 + 22 777
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—	—	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	—
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	64 511	—	—	+ 14 583	—	5 741	— 5 734
						—	—	—
						Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	—	—
						—	41 631	— 2 490
						(179 669)	—	(— 4 564)
		1 296 283			+ 14 583		1 296 283	+ 14 583

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.  
Düsseldorf, den 15. Januar 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune

— GV. NW. 1954 S. 40.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.